

12464/J XXIV. GP

Eingelangt am 09.07.2012

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANFRAGE

**der Abgeordneten Mag. Widmann, Ing. Westenthaler
und Kollegen
an die Bundesministerin für Inneres
betreffend Schreiben an Stellungspflichtige vor Absolvierung der Stellung durch Rechtsträger
nach dem Zivildienstgesetz**

Wie dem beiliegenden und anonymisierten Schreiben der Katholischen Jugend entnommen werden kann, wendet sich diese an Stellungspflichtige offensichtlich auch schon vor deren Stellung und lädt diese zur Absolvierung des Zivildienstes – auch bei der KJ – ein. Dies ist umso bemerkenswerter, als § 57a Zivildienstgesetz ausdrücklich regelt, dass Daten von „Zivildienstwerbern“ und „Zivildienstpflichtigen“ nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen an die Rechtsträger des Zivildienstes zur Erfüllung deren gesetzlicher Pflichten überlassen bzw. übermitteln werden dürfen. Im gegenständlichen Fall kann dies nicht zutreffen, da der Betroffene weder Zivildienstwerber noch Zivildienstpflichtiger war. Darüber hinaus regelt § 5 ZivDG ausdrücklich, dass die Stellungspflichtigen anlässlich der Stellung von der Möglichkeit zur Absolvierung des Zivildienstes zu informieren sind.

Es erscheint daher besonders merkwürdig und datenschutzrechtlich bedenklich, wenn die KJ – und unter Umständen auch andere Rechtsträger nach dem Zivildienstgesetz – bereits vor der Stellung über die personenbezogenen Daten von Stellungspflichtigen verfügen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an die Bundesministerin für Inneres folgende

Anfrage

1. Können Sie ausschließen, dass Daten von Stellungspflichtigen vor deren Stellung durch Behörden des BMI oder die Zivildienstserviceagentur an Rechtsträger nach dem Zivildienstgesetz übermittelt werden?
2. Wenn ja: haben Sie eine Erklärung dafür woher diese Rechtsträger derartige Daten haben könnten?
3. Wenn nein: auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt eine derartige Datenweitergabe?

Wien, am

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

www.parlament.gv.at



[REDACTED]

Linz, 31. Mai 2012

Sehr geehrter Herr [REDACTED]!

Anlässlich Ihrer Stellung, die Sie heuer gehabt haben oder noch haben werden, möchten wir Sie darüber informieren, dass Sie in Österreich von Gesetzes wegen die Möglichkeit haben, Zivildienst zu leisten.

Um Zivildienst leisten zu können, müssen Sie tauglich sein und binnen 6 Monaten ab Erhalt des Tauglichkeitsbescheides einen Zivildienstantrag beim Militärrkommando OÖ einbringen.

Es gibt auch die Möglichkeit den Zivildienst (als Zivil-Ersatzdienst) im Ausland oder als Gedenkdienst abzuleisten. Neben vielen anderen Einsatzstellen können Sie Ihren Zivildienst auch bei der Katholischen Jugend OÖ leisten, wenn Sie daran Interesse haben, melden Sie sich bei uns!

Wir informieren Sie gerne über die Möglichkeiten rund um den Zivildienst und bieten Ihnen kostenlos und unverbindlich unsere Zivildienstberatung an:

Zivildienstberatung der Katholischen Jugend OÖ
 A 4020 Linz, Kapuzinerstraße 84
 T 0732 7610 3311
 E zivildienst@dioezese-linz.at
 Montag bis Donnerstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
 Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr
 Für eine persönliche Beratung bitte einen Termin vereinbaren.

Weitere Informationen zum Zivildienst finden Sie im Internet unter oe.kjweb.at/zivildienst und unter www.zivildienst.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen!

Manfred Hofmann

Manfred Hofmann
 Katholische Jugend Oberösterreich
 Zivildienstberatung

Katholische Aktion

Katholische Jugend
 Oberösterreich

Kapuzinerstraße 84 A-4020 Linz T +43 732 7610-3311 F +43 732 7610-3779
 E kj@dioezese-linz.at H oe.kjweb.at

